

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1003/17-II/7/95(25)

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax

Sachbearbeiter:
Mag. Gauss
Telefon:
51 433 / 1826 DW

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Dringend

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (53. Novelle zum ASVG);
Begutachtung
do. Zl. 20.353/21-1/95

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 73	-GE/19... PT
Datum: 4. OKT. 1995	
Verteilt	5. 10. 95

Dr. Rajek

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betr. die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe, beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen beiliegend seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstellten und mit Note vom 7. August 1995, Zl. 20.353/21-1/95, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (53. Novelle zum ASVG) geändert wird, zu übermitteln.

Anlage
25 Ausfertigungen

28. September 1995

Für den Bundesminister:
Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Walt

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1003/17-II/7/95

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
z.Hd. Mag. Manfred Pörtl

Stubenring 1
1010 Wien
Telefax 715 82 56

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax

Sachbearbeiter:
Mag. Gauss
Telefon:
51 433 / 1826 DW

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (53. Novelle zum ASVG);
Begutachtung
do. Zl. 20.353/21-1/95

Zu dem mit Note vom 7. August 1995, Zl. 20.353/21-1/95 übermittelten Entwurf einer 53. Novelle zum ASVG nimmt das Bundesministerium für Finanzen wie folgt Stellung:

Das Haushaltsrecht des Bundes trifft eine Reihe von Vorkehrungen, um die budgetären Auswirkungen von neuen geplanten staatlichen Aktivitäten zu erfassen.

Ziel ist es, ein geregeltes Verfahren für die finanzielle Abwicklung von neuen Einzelvorhaben und Programmen von der Planung über die Durchführung bis zur Erfolgskontrolle zu erhalten und dabei das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen bzw. eine zeitgerechte Information des Nationalrates zu gewährleisten.

Gem. § 14 BHG ist daher jedem Entwurf für ein Bundesgesetz oder eine Verordnung von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat,

- * ob und inwiefern Einnahmen oder Ausgaben für den Bund damit verbunden sind,
- * wie hoch diese Ausgaben im laufenden und mindestens in den nächsten 3 Jahren sein werden,
- * warum diese Ausgaben notwendig sind und welcher Nutzen hiervon erwartet wird und
- * wie diese Ausgaben bedeckt werden.

Auch allfällige finanzielle Auswirkungen auf eine andere Gebietskörperschaft sind darzustellen. Im übrigen liegt mit dem von der Bundesregierung erlassenen Handbuch zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen von Gesetzen "Was kostet ein Gesetz?" ein Arbeitsbehelf vor, auf dessen Grundlage die Folgekosten neuer Gesetze und Verordnungen in einem Vorblatt des Entwurfes schlüssig darzulegen sind.

Ggstdl. Entwurf nimmt auf die angeführten haushaltsrechtlichen Bestimmungen nur unzureichend bzw. garnicht Bezug; das diesbezügliche Vorblatt gibt lediglich an, daß mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen für den Bund nicht zu rechnen ist.

Das Bundesministerium für Finanzen vermeint, daß es sich im Gegenstande um einen statistiknahen bzw. einen der Versicherungsmathematik nahen Regelungsbereich handelt, der sehr wohl einschlägige Kalkulationen zulassen würde.

Nichts desto trotz wurde versucht, die finanziellen Angaben des BMAS nachzuvollziehen. Im großen und ganzen sind die Angaben des BMAS zwar in ihrer Tendenz nachvollziehbar, nicht jedoch hinsichtlich ihrer Quantität, was mitunter - wie die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen - die Gefahr unerwarteter Aufwandsteigerungen nicht ausschließt.

Im einzelnen wird auf folgendes hingewiesen:

Zu Art I Z 4 (§ 4 Abs. 3 Z 11):

Hier ist vorgesehen, daß Tierärzte, die ausschließlich eine Tätigkeit nach § 15 Abs. 7 des Tierärztegesetzes 1975 entfalten, in die Vollversicherung einbezogen werden. Anzufügen ist, daß in der Bundesnormendokumentation, Stand August 1995 kein § 15 Abs. 7 des Tierärztegesetzes 1975 auffindbar ist, und dieser Paragraph mit Absatz 6 endet.

Zu Art. I Z 57 (§ 176 Abs. 1 Z 7):

Hier wird eine Ausweitung des Unfallversicherungsschutzes auf die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren vorgesehen, wobei die von der AUVA festzustellenden Kosten durch Zahlen eines jährlichen Pauschalbetrages durch Bund und Länder abgegolten werden. Bezüglich der Höhe der Länderbeteiligung soll der HBMAS Gespräche mit den Ländern führen. Im Bereich der SV treten für den Bund keine vermehrten Kosten auf. Um Kontaktaufnahme mit der ha. Abt. II/11 bezüglich der Abhaltung von § 5 FAG"-Verhandlungen wäre zu ersuchen.

Zu Art. I Z 61 (§ 207 Abs. 1):

Durch die 52. ASVG-Novelle wurde § 207 Abs. 1 ASVG, der den Kinderzuschuß im Rahmen einer Leistung bei einer körperlichen Schädigung des Versicherten regelt, dahin geändert, daß ein Mehrfachbezug eines Kinderzuschusses für ein und dasselbe Kind aus unterschiedlichem Titel, ausgeschlossen ist.

Mit der vorgeschlagenen Novellierung möchte das BMAS diese nach seinen Angaben nicht beabsichtigt gewesene Auswirkung der 52. ASVG-Novelle wieder ausschließen.

Das Bundesministerium für Finanzen vertritt jedoch die Ansicht, daß mehr als ein Kinderzuschuß aus der SV für ein und dasselbe Kind - sei es auch aus unterschiedlichem Titel - sozialpolitisch überzogen ist und wendet sich gegen die Novellierung vorgeschlagener Art.

Zu Art. I Z 84 (§ 93 Abs. 5):

Das Bundesministerium für Finanzen vermag keinen Grund für eine Aufhebung der Bestimmungen des § 293 Abs. 5 zu sehen, zumal die von den Pensionsversicherungsträgern vorgebrachten Argumente nicht plausibel

nachvollziehbar erscheinen. Angesichts eines stetig steigenden Pensionsanfallsalters und eines steigenden Zugangs zur Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit kann den Argumenten der Pensionsversicherungsträger bezüglich einer vernachlässigbaren finanziellen Größe nicht gefolgt werden.

Zu Art. I Z 121 (Anlage 1 Nr. 47 u. 48):

Zu Nr. 47:

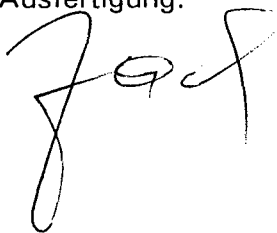
Hier sollen chronische Sehnenscheidenentzündungen im Bereich der oberen und unteren Extremitäten in die Liste der anerkannten Berufskrankheiten aufgenommen werden. Dies unter Verweis auf die europäische Liste der Berufskrankheiten, die lediglich eine Empfehlung der Kommission darstellt und demnach nicht verbindlich ist. Die ho. Abteilung II/7 wendet sich gegen die Aufnahme weiterer Krankheiten und insbesondere der hier angeführten in die Liste anerkannter Berufskrankheiten, da nach ha. Ansicht derartige Abnützungerscheinungen unter "zivilisatorische Deformationen" einzureihen wären, die breitesten Schichten von am modernen Leben teilnehmenden Gruppen im Laufe ihres Lebens befallen. Die ho. Abteilung II/7 tritt dafür ein, - auch angesichts der Bemühungen, den finanziellen Auftrieb in der PV zu bremsen, krankhafte Erscheinungen, die schon den Charakter von Volkskrankheiten annehmen, nicht in die Liste der Berufskrankheiten aufzunehmen.

28. September 1995

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. J. J.', written in a cursive style.